



# Gemeinde Himmelberg

Bezirk Feldkirchen in Kärnten – A-9562 Himmelberg, Turracher Straße 27  
Telefon 04276/2310-0, Fax 04276/2310-16, UID: ATU 59351926  
www.himmelberg.at – himmelberg@ktn.gde.at

Zahl: 640/2025-1-G

Himmelberg, 20. Jänner 2025

Bearbeiter: AL Horand Gailer, Bakk. MA  
Durchwahl: 13

**Betreff: Steiner Nicole, Spitzenbichl 5, 9562 Himmelberg  
Straßenpolizeiliche Bewilligung zur Durchführung von  
Fällungs- und Bringungsarbeiten am Spitzenbichlerweg -  
Grundstücke Nr. 1024, 1043 und 1044, KG 72316 - Himmelberg**

## VERORDNUNG

der Gemeinde Himmelberg vom 20. Jänner 2025, Zahl: 640/2025-1-G, mit welcher zum Zwecke der Durchführung von Fällungs- und Bringungsarbeiten auf den Grundstücken Nr. 1024, 1043 und 1044, KG 72316 - Himmelberg, für den Spitzenbichlerweg vorübergehende Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Straßenverkehrs für den Zeitraum vom **20. Jänner 2025 bis 26. Jänner 2025 bzw. bis zur Beendigung der Arbeiten** verfügt werden.

Gemäß den Bestimmungen des § 90 Abs. 1 in Verbindung mit § 94d Z. 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 52/2024, wird verordnet.

### § 1

Zum Zwecke der Durchführung von Fällungs- und Bringungsarbeiten auf den Grundstücken Nr. 1024, 1043 und 1044, KG 72316 - Himmelberg, wird für den Spitzenbichlerweg in diesem Bereich, für den Zeitraum vom **20. Jänner 2025 bis 26. Jänner 2025 - bzw. bis zur Beendigung der Arbeiten ein Fahrverbot (in beiden Richtungen) verfügt.**

### § 2

Die Antragstellerin bzw. das ausführende Unternehmen (Bauführer) hat diese Verordnung gemäß den Bestimmungen des § 44 leg. cit. in Verbindung mit § 32 Abs. 6 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 52/2024, durch Aufstellen der Straßenverkehrszeichen gemäß den Bestimmungen der StVO im Sinne der „Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau“ der Österreichischen Forschungsgemeinschaft Straßen und Verkehr wie folgt kundzumachen.

#### **§ 52/1 „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“**

- Jeweils am Beginn und am Ende der Baustelle
- Bei der Weggabelung Spitzenbichlerweg/Urscherwirt mit der Zusatztafel: „Durchfahrt aufgrund von Holzschlägerungsarbeiten gesperrt“

- Bei der Weggabelung Wöllacherweg/Spitzenbichlerweg mit der Zusatztafel: „Durchfahrt ab Objekt Spitzenbichl 1 aufgrund von Holzschlägerungsarbeiten gesperrt“


### § 3

Diese Verordnung tritt nach erfolgter Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und wird nach Entfernung derselben wieder unwirksam. Der genaue Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung ist der Gemeinde Himmelberg anzuzeigen bzw. sind darüber im Bautagebuch genaue Aufzeichnungen zu führen.

### § 4

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 52/2024, mit einer Geldstrafe bis zu € 726,00 oder im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Der Bürgermeister:  
Heimo Rinösl

	Unterzeichner	Gemeinde Himmelberg
	Datum/Zeit-UTC	2025-01-20T09:42:14+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1188180657
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <a href="http://www.himmelberg.at/amtssignatur">http://www.himmelberg.at/amtssignatur</a>	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	

Angeschlagen am: 20. Jänner 2025

Abgenommen am: